



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachstehend beschriebene Fall bringt eine Erleichterung für all diejenigen, welche von einem Insolvenzverwalter auf die Rückzahlung von Geldern in Anspruch genommen werden, welche sie vor der Insolvenzantragstellung von ihrem Vertragspartner/Schuldner erhalten haben. Solche Zahlungen – meist in zeitlicher Nähe zum Insolvenzantrag - sind nämlich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften des Insolvenzrechts anfechtbar, wenn der Schuldner bei seiner Zahlung eigentlich schon zahlungsunfähig war. Wusste der Gläubiger um die Zahlungsunfähigkeit seines Vertragspartners und davon, dass die Zahlung an ihn andere Gläubiger benachteiligt, dauert die Anfechtungsfrist sogar zehn Jahre. Zahlungsunfähigkeit (§ 17 Abs. 2 InsO) wiederum bedeutet, dass der Schuldner nicht in der Lage ist, die „fälligen Zahlungspflichten“ zu erfüllen. Nach Maßgabe der Rechtsprechung (BGH IX ZR 123/04 vom 24.05.2005) ist noch keine Zahlungsunfähigkeit, sondern nur eine Zahlungsstockung gegeben, wenn der Schuldner in der Lage ist, innerhalb von drei Wochen mehr als 90% seiner fälligen Verbindlichkeiten zu tilgen. Ist dies nicht der Fall, ist er zahlungsunfähig. Das Gesetz gibt dann noch vor, dass besagte Zahlungsunfähigkeit in der Regel anzunehmen ist, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat (§ 17 Abs. 2 Satz 2 InsO). Um das besser einordnen zu können, hat die Rechtsprechung bestimmte Beweisanzeichen/Indizien entwickelt, die für diese Zahlungseinstellung sprechen. Wie der nachstehend beschriebene Fall zeigt, genügt aber das bloße Vorliegen solcher Indizien nicht, um automatisch die Zahlungsunfähigkeit und den Anfechtungsanspruch bejahen zu können. Vielmehr kann der vom Insolvenzverwalter in Anspruch genommene Gläubiger seinerseits Tatsachen vorbringen und Beweisanträge stellen, die diese Beweisanzeichen erschüttern. Und diese Tatsachen/Beweisanträge müssen vom Gericht auch berücksichtigt werden.

Schöne Grüße

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Tatrichter muss die zum Zwecke der Erschütterung der Beweiswirkung von für Zahlungsunfähigkeit sprechenden Indizien gestellten Beweisanträge berücksichtigen

InsO §§ 133 I, 17 II

Stützt sich der Insolvenzverwalter im Insolvenzanfechtungsprozess zum Nachweis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auf ein oder mehrere Beweisanzeichen und auf die im Falle einer Zahlungseinstellung bestehende gesetzliche Vermutung, ist im Rahmen des Prozessrechts auf Antrag des Anfechtungsgegners zur Entkräftung der Beweisanzeichen und zur Widerlegung der Vermutung durch einen Sachverständigen eine Liquiditätsbilanz erstellen zu lassen. (Leitsatz des Gerichts)

BGH, Beschluss vom 26.03.2015 - IX ZR 134/13 (OLG Koblenz), BeckRS 2015, 08848

Sachverhalt

Der Kläger ist Insolvenzverwalter in einem am 15.10.2008 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin. Er verlangt von der beklagten Gemeinde nach § 133 I InsO die Erstattung von Gewerbesteuerzahlungen i. H. v. mehr als 30.000 EUR, welche die Schuldnerin im Zeitraum zwischen August 2002 und März 2007 jeweils durch Übergabe von Schecks an den Vollziehungsbeamten der Beklagten erbracht hat. Denn die Schuldnerin habe im Jahr 2002 ihre Zahlungen eingestellt. Sie habe, wie ihre Mitarbeiterin gegenüber der Beklagten selbst geäußert habe, die damals i. H. v. über 20.000 EUR rückständigen Steuern nicht in einer Summe, sondern nur in Raten zahlen können. Das Finanzamt habe

im Mai 2002 einen weitgehend vergeblichen Vollstreckungsversuch wegen einer Steuerforderung von rd. 226.000 EUR nebst Säumniszuschlägen i. H. v. rd. 80.000 EUR unternommen; die Steuerrückstände gegenüber dem Finanzamt hätten im Frühjahr 2008 rd. 200.000 EUR betragen zzgl. Säumniszuschlägen i. H. v. rd. 212.000 EUR.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Beklagte einen etwaigen Vorsatz der Schuldnerin, mit den angefochtenen Zahlungen ihre übrigen Gläubiger zu benachteiligen, nicht gekannt habe. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Ein von der Beklagten angebotenes Sachverständigengutachten zum Beweis der Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin hat es nicht eingeholt. Mit ihrer Beschwerde erstrebte die Beklagte die Zulassung der Revision und mit dieser die Abweisung der Klage.

Entscheidung

Die Nichtzulassungsbeschwerde führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreites an das Berufungsgericht, da dieses den Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör aus Art. 103 I Grundgesetz in entscheidungserheblicher Art und Weise verletzt habe. Dieser Anspruch verpflichtete das Gericht unter anderem, das tatsächliche und rechtliche Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen (st. Rspr., vgl. BVerfGE 86, 133 [146]; BGHZ 154, 288, 300). Erhebliche Beweisanträge müsse das Gericht be-



rücksichtigen, sofern das Prozessrecht dem nicht entgegen stehe (BGH NJW-RR 2010, 1217). Dieser Verpflichtung sei das Berufungsgericht insoweit nicht nachgekommen, als es das von der Beklagten angebotene Sachverständigengutachten zum Beweis der Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin nicht eingeholt habe.

Soll, wie es das Berufungsgericht getan habe, der in § 133 I 1 InsO vorausgesetzte Benachteiligungsvorsatz des Schuldners maßgeblich auf seine im Zeitpunkt der angefochtenen Zahlungen bestehende, ihm bekannte Zahlungsunfähigkeit gestützt werden (vgl. BGH WM 2013, 180), müsse diese auch positiv festgestellt werden. Die Darlegungs- und Beweislast trage der Insolvenzverwalter, der anfrucht und etwas vom Gläubiger zurück haben möchte. Zum Nachweis der Zahlungsunfähigkeit bedürfe es im Insolvenzanfechtungsprozess nicht zwingend einer Liquiditätsbilanz, wenn auf andere Weise festgestellt werden könne, ob der Schuldner einen wesentlichen Teil seiner fälligen Verbindlichkeiten nicht bezahlen könne. Habe der Schuldner seine Zahlung eingestellt, begründe dies auch für die Insolvenzanfechtung gem. § 17 II 2 InsO die gesetzliche Vermutung der Zahlungsunfähigkeit (BGH WM 2013, 174). Dem Anfechtungsgegner bleibe es aber unbenommen, der Annahme der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners mit dem Antrag auf Erstellung einer Liquiditätsbilanz durch einen Sachverständigen entgegen zu treten, sei es um die Beweiswirkung der für die Zahlungsunfähigkeit sprechenden Indizien zu erschüttern oder um die Vermutung des § 17 II 2 InsO zu widerlegen (BGH WM 2011, 1429).

Praxishinweis

Eine Zahlungseinstellung, die in der Regel auf die Zahlungsunfähigkeit schließen lässt kann aus einem einzelnen, aber auch aus einer Gesamtschau mehrerer darauf hindeutender, in der Rechtsprechung entwickelter Beweiszeichen gefolgert werden. Sind derartige Indizien vorhanden, bedarf es seitens des Insolvenzverwalters nicht einer darüber hinausgehenden Darlegung und Festlegung der genauen Höhe der gegen den Schuldner bestehenden Verbindlichkeiten oder gar einer Unterdeckung von mindestens 10 %. Es obliegt dann dem Gericht, ausgehend von den festgestellten Indizien, eine Gesamtabwägung vorzunehmen, ob eine Zahlungseinstellung gegeben ist (BGH NZI 2012, 663 unter Bestätigung von BGH NZI 2011, 589; vgl. auch BGH NZI 2013, 932 m. Anm. de Bra in FD-InsR 2013, 351735).

Die folgende Liste nennt "klassische" Indizien und Anhaltspunkte für das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit. Jeder Punkt für sich alleine oder mehrere zusammen können den Schluss nahelegen, dass der Schuldner zahlungsunfähig ist.

- Sozialversicherungsbeiträge werden nicht abgeführt (BGH. IX ZB 238/05, Beschluss vom 13.06.2006)
- Es gab zahlreiche fruchtlose Pfändungsversuche
- Schecks oder Wechsel sind reihenweise geplatzt
- Selbst Rechnungen für Betriebsmittel, die für die Fortführung des Unternehmens lebensnotwendig sind, wie

Strom, Telefon, Internet usw. werden nicht mehr beglichen

- Der Geschäftsbetrieb wird von heute auf morgen ohne ordentliche Abwicklung eingestellt
- Ein Haftbefehl zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wurde erlassen
- Der Schuldner "macht sich aus dem Staub", er taucht also vor seinen Gläubigern unter
- Er wird aufgrund eines Vermögensdeliktes verhaftet.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung, dass Insolvenzverwalter sich in Insolvenzanfechtungsprozessen zunehmend auf Beweiszeichen für die Zahlungseinstellung und Zahlungsunfähigkeit stützen, sollte der Anfechtungsgegner im Anfechtungsprozess bereits in der ersten Instanz den Beweis der Zahlungsfähigkeit durch ein vom Gericht einzuholendes Sachverständigengutachten antreten (in diesem Sinne auch Buck, Anm. zu BGH vom 26.03.2015 - IX ZR 134/13, BeckRS 2015, 08848; auch dazu, dass der Beweisantrag in der Berufungsinstanz nur noch eingeschränkt zulässig ist).

Wichtige Leitsätze

OLG Frankfurt a.M.: Vorliegen einer Gläubigerbenachteiligung durch Zahlung als Anweisung auf Schuld

InsO §§ 131, 133

Handelt es sich um eine Anweisung auf Schuld, führt die Zahlung durch den Angewiesenen zu einer Gläubigerbenachteiligung, weil der Schuldner mit der Zahlung an den Dritten seine Forderung gegen den Angewiesenen verliert. Liegt dagegen eine Anweisung auf Kredit vor, scheidet eine Gläubigerbenachteiligung grundsätzlich aus, weil es durch die Zahlung lediglich zu einem Gläubigerwechsel in der Person des Angewiesenen kommt. Die Belastung der Masse mit dem Rückgriffsanspruch des Angewiesenen wird hier durch die Befreiung von der Schuld des Zahlungsempfängers ausgeglichen. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 13.04.2015 - 23 U 128/14, BeckRS 2015, 09134

Obiges Urteil betrifft die Frage, wann Zahlungen durch Dritte vom Insolvenzverwalter des Schuldners anfechtbar sind. Tilgt der Dritte damit eine eigene Verbindlichkeit, die er gegenüber dem späteren Insolvenzschuldner hat ist die Zahlung anfechtbar. Ansonsten – z. B. Großmutter bezahlt Rechnung des Enkels – besteht Anfechtbarkeit nicht

LG Hamburg: Unmittelbare zeitliche Nähe zu einem Eigeninsolvenzantrag indiziert die drohende Zahlungsunfähigkeit

InsO § 18

Die unmittelbare zeitliche Nähe zu einem Eigeninsolvenzantrag indiziert die drohende Zahlungsunfähigkeit. (Leitsatz der Redaktion)

LG Hamburg, Beschluss vom 16.03.2015 - 318 S 38/14, BeckRS 2015, 08256